

Allgemeinverfügung

In entsprechender Anwendung von §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6, 50 Abs. 3 Nr. 3 Straßengesetz ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass der bestehende Leimiweg, soweit er gemäß beigefügtem Lageplan über das Grundstück FSt.Nr. 111, Gemarkung Horben, verläuft, als sonstige Gemeindestraße der Gemeinde Horben dem öffentlichen Verkehr gewidmet gilt.
2. Es wird festgestellt, dass der Weg „Am Lilianhof“, soweit er gemäß beigefügtem Lageplan über das Grundstück FSt.Nr. 106/4, Gemarkung Horben, verläuft, als sonstige Gemeindestraße der Gemeinde Horben dem öffentlichen Verkehr gewidmet gilt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
4. Die sofortige Vollziehung der Entscheidungen zu 1. und zu 2. wird angeordnet.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Sprechzeiten im Rathaus Horben (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 09 bis 12:30 Uhr, Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 14 bis 18 Uhr) eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung sowie der beigefügte Lageplan sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Horben (<https://gemeinde.horben.de/>) veröffentlicht.

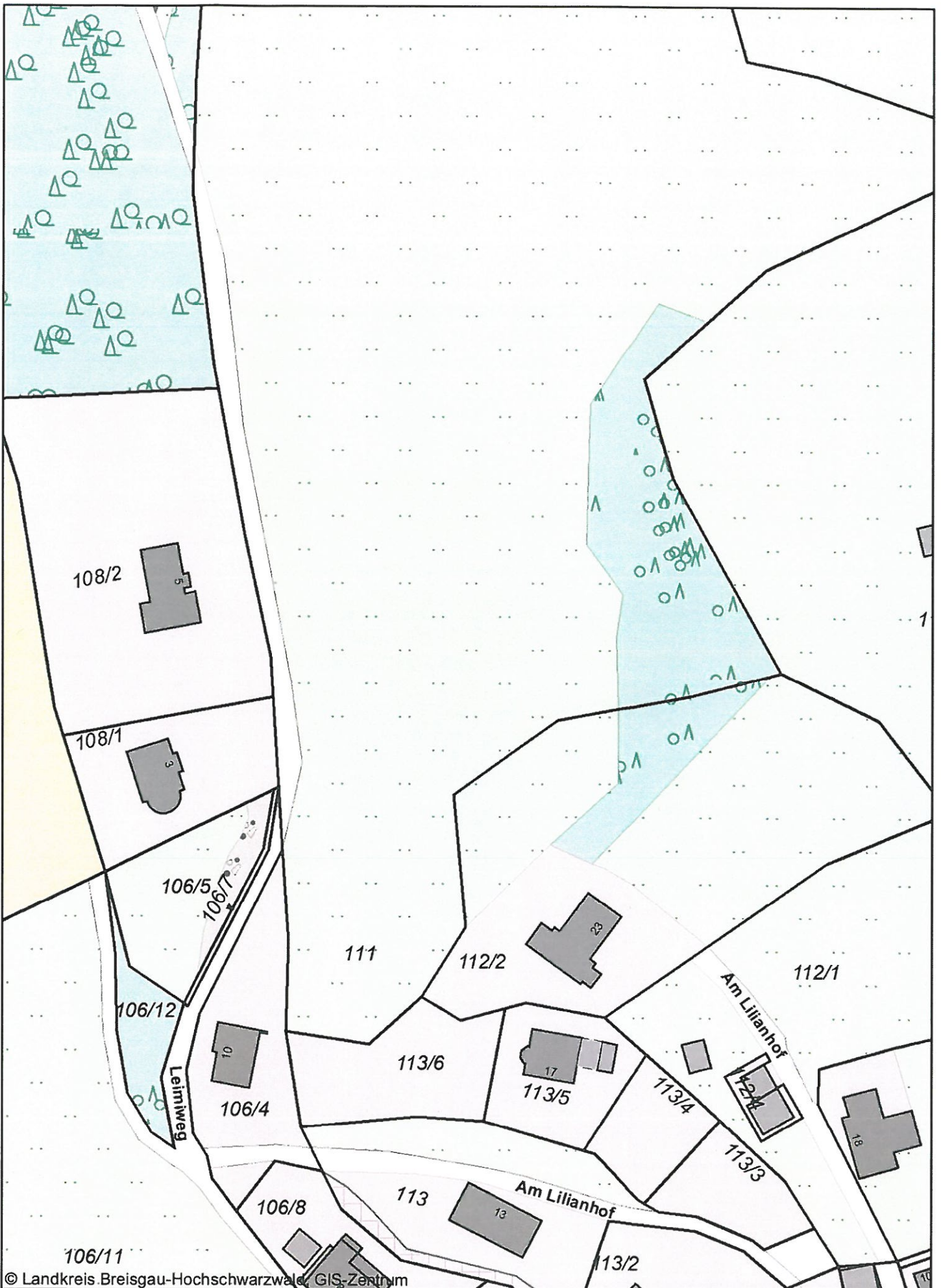
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Horben erhoben werden.

Horben, 23.01.2019




Bürgermeister



© Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, GIS-Zentrum



Gemeinde Horben
Bürgermeister

Erstellt für Maßstab

1:1 000



Lageplan

Leimiweg auf FIST.Nr. 111

Am Lilianhof auf FIST.Nr. 106/4